



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung besonders Volksschulangebot
2022.BKD.350 / 1095003

Neue Fragen/Antworten ab
Kalenderwoche 31

FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ) (Stand: 30. August 2022)

Frage	Antwort
Allgemeine Fragen	
1. Wann ist ein Bedarf für ein besonderes Volksschulangebot gegeben?	<ol style="list-style-type: none">1. Wenn die Kinder und Jugendlichen als Folge folgender primärer Einschränkungen/Behinderungen (multiple Formen möglich) auf besondere Massnahmen angewiesen sind:<ul style="list-style-type: none">- Sprachentwicklung- Körper (beinhaltet neben der eigentlichen Körperbehinderung schwere Beeinträchtigungen auf der Ebene der Motorik und der Gesundheit)- Sehen- Hören- kognitive Entwicklung/«geistige Behinderung»- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung- Mehrfachbehinderung2. Wenn die Massnahmen des Regelschulangebotes (Spezialunterricht, etc.) nachweislich nicht hinreichend sind, um das Kind angemessen fördern zu können.
2. Bei welchen Behinderungsarten sind integrative Schulungsformen möglich?	Neu ist, dass bei allen Behinderungsarten integrative Schulungsformen möglich sind, wie das bereits im Bericht Sonderpädagogik vom 9.1.2018 vorgesehen war.



3. Was ändert sich für Sie?

Wichtig zu wissen ist: Abklärungen zur Prüfung des Bedarfs sämtlicher Massnahmen des besonderen Volksschulangebots müssen bei der EB angemeldet werden. Diese klärt das Kind und seine Situation im Rahmen des SAV sorgfältig und umfassend ab. Dabei werden Sie als Lehrperson/Schulleitung selbstverständlich miteinbezogen. Auch die Eltern werden in den Prozess eingebunden, ebenso wie die Schülerin oder der Schüler. Zweck des Verfahrens ist es, eine geeignete Schulungsform für die Schülerin oder den Schüler zu finden. Diese kann entweder separativ oder integrativ stattfinden.

Es kann auch sein, dass sich beim Verfahren zeigt, dass keine weitergehenden Massnahmen notwendig sind, das heisst der Schüler/die Schülerin besucht weiterhin das Regelschulangebot.

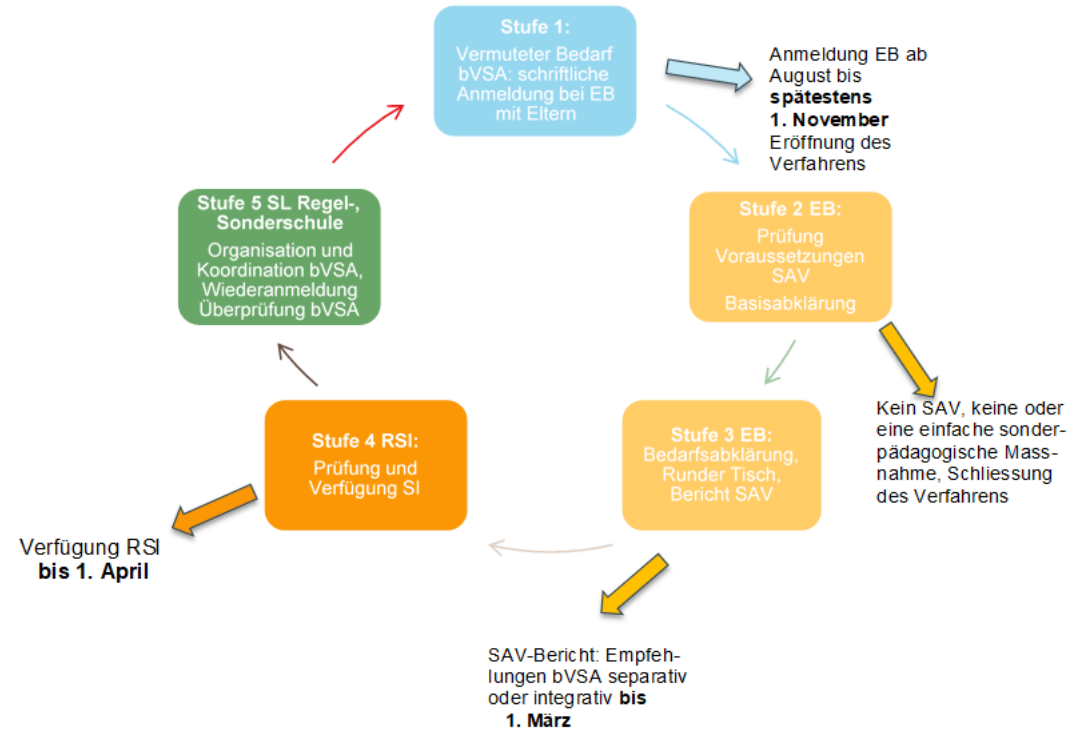
Wenn Sie als Klassen-, Speziallehrperson oder weitere Fachperson nach Rücksprache mit den Eltern und der Schulleitung den Eindruck haben, dass die bisherigen Unterstützungsmassnahmen der Regelschule ausgeschöpft resp. nicht ausreichend sind und eine mögliche Beeinträchtigung des Kindes vermutet wird, kann das Kind mit dem Anmeldeformular mit Einverständnis der Eltern angemeldet werden. Der Anmeldung sind eine Dokumentation über die bisherigen Fördermassnahmen nach Stufenmodell und allfällige Fachberichte über das Kind beizulegen.

Anmeldefrist ist spätestens der 1. November des laufenden Jahres. In Ausnahmefällen kann das Verfahren zur Abklärung auch von Amtes wegen, d.h. ohne Einverständnis der Eltern, erfolgen. Die Schulleitung beantragt die Eröffnung des Verfahrens beim Schulinspektorat.

Wenn sich unter Anwendung des SAV ein Bedarf für das besondere Volksschulangebot (bVSA) ergibt, wird unter Einbezug der Schule und der Eltern geprüft, ob dieses integrativ oder separativ umgesetzt werden kann. Wenn diese Fragen geklärt sind, erstellt die EB einen SAV-Bericht mit Empfehlungen für Massnahmen des bVSA und des Schulungsortes an das Schulinspektorat. Dieses verfügt nach Prüfung die Schulung im bVSA und die entsprechenden Massnahmen. Bei einer integrativen Schulung werden die zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen gesprochen und von der Schulleitung organisiert und koordiniert.

Alle Massnahmen sind in der Regel befristet und müssen durch die EB überprüft werden. Die Dauer der Massnahme ist der Verfügung zu entnehmen. Bitte denken Sie daran, diese Kinder zur Überprüfung der weiteren Schulung rechtzeitig – spätestens bis am 1. November – mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich anzumelden. Dies ist im Idealfall noch vor den Sommerferien, wenn im darauffolgenden Jahr eine Überprüfung angezeigt ist.

4. Wie sieht der zeitliche Ablauf nach der Übergangsphase aus?



5. Wie gehen Sie vor, wenn Sie ein Kind zum ersten Mal zur Prüfung des besonderen Volksschulbedarfs anmelden möchten?

Eltern von **Kindern im Vorschulalter**, welche nicht von der Früherziehung begleitet werden, können sich telefonisch oder schriftlich bei der regional zuständigen EB anmelden.
Ist die Früherziehung involviert, erfolgt die Anmeldung schriftlich durch die Früherziehung (mittels EB-Anmeldeformular mit den Daten zur Familie, der Fragestellung und mit Unterschrift der Eltern, und beiliegendem Fachbericht). Im Vorschulalter kann auch ein Arzt oder eine Ärztin das Kind mit einem Fachbericht anmelden, wenn keine Früherziehung involviert ist.

Bei **Schulkindern** erfolgt die Anmeldung in Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern.

Anmeldefrist für Erstanmeldungen ist in jedem Fall der **1. November**.



Integratives besonderes Volksschulangebot (bVSA int.)	
6. Ist eine integrative Schulung (besonderes Volksschulangebot) auch in einer anderen als der Aufenthaltsgemeinde möglich?	Ja. Eine integrative Schulung ist ab Schuljahr 2022/2023 nicht nur in der Aufenthaltsgemeinde möglich, sondern auch in einer anderen Gemeinde.
7. Wer übernimmt die Kosten, falls eine integrative Schulung in einer anderen als der Aufenthaltsgemeinde umgesetzt wird?	<p>Besucht ein Kind die Volksschule nicht in der Gemeinde, in der es seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, so hat die Wohnsitzgemeinde der Schulortgemeinde einen Schulkostenbeitrag (Gehaltskosten und Betriebs- und Infrastrukturkosten) zu entrichten (Art. 24b FILAG). Der Gehaltskostenbeitrag entspricht 50% des pro Schülerin oder Schüler auf die Schulortsgemeinde entfallenden Anteils. Der Beitrag für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten aller Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur (Richtlinien für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen). Die Wohnsitzgemeinde und die Schulortsgemeinde können sich vor dem Schuleintritt eigenständig über die Höhe des Schulkostenbeitrages einigen.</p> <p>Kosten die im Rahmen des besonderen Volksschulangebots entstehen (gemäss Verfügung des Schulinspektorats) für das betroffene Kind werden vollumfänglich dem Lastenausgleich Soziales zugeführt, demzufolge solidarisch vom Kanton und Gemeinden finanziert.</p> <p>Fallen weitere zusätzliche Kosten z. B. für spezielles Schulmaterial oder Lehrmittelanpassungen für den Schüler oder die Schülerin im integrativen besonderen Volksschulangebot an, so können diese Ende Schuljahr dem AKVB von der Schulortgemeinde geltend gemacht werden. Wird ein spezieller Transport benötigt, gelten die Regeln der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BVSDV).</p>
8. Wie ist das Angebot des Teilintegrationskindergartens der Sprachheilschule Bern geregelt?	Kinder, welche den Teilintegrationskindergarten der Sprachheilschule Bern besuchen, sind dem <u>integrativen</u> besonderen Volksschulangebot zugewiesen. Dies bedeutet, dass nach Abklärung und Empfehlung der EB (SAV) das Schulinspektorat das Kind dem besonderen Volksschulangebot zuweist und dabei verstärkte sonderpädagogische Massnahmen verfügt. Somit gilt die zusätzliche logopädische Einzelbehandlung nicht als einfache sonderpädagogische Massnahme, sondern als verstärkte sonderpädagogische Massnahme.
9. Was muss getan werden, damit für ein Kind der Wechsel von der Integration in ein separatives Angebot geprüft wird?	Am Standortgespräch (Runder Tisch Integration) wird die Absicht festgehalten und protokolliert. Die Schulleitung der Regelschule trägt die Fachberichte zusammen und meldet das Kind bei der regional zuständigen Erziehungsberatung mit folgenden Unterlagen an: Protokoll des Gesprächs; aktuellste Förderberichte und übliche Anmeldung mit Ausführung der Fragestellung sowie Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Die EB führt die Abklärung durch und prüft das Anliegen.



	<p>Wenn mit der Prüfung der Bedarf nach einem separativen Angebot ausgewiesen wird, empfiehlt die EB dem SI einen geeigneten Schulplatz. Das SI prüft die Empfehlung, verfügt den Wechsel und das Kind kann ab dem vorgesehenen Datum das separate Angebot besuchen. Anmeldungen der Schule mit dieser Fragestellung sind bis am 01. November der EB einzureichen, der Schulwechsel erfolgt i.R. auf das nächste Schuljahr.</p>
Separatives besonderes Volksschulangebot (bVSA sep.)	
10. Wie ist vorzugehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einer Separation in eine Integration wechselt?	Hier ist eine neue Verfügung des Schulinspektorates notwendig. Die Empfehlung zu dieser Änderung wird von der EB gemacht. In der Regel führt die EB ein SAV durch.
11. Wie ist vorzugehen, sollte ein Kind in einer besonderen Volksschule zusätzliche Förderung benötigen?	Die zusätzliche Förderung kann über die Leistungsvereinbarung beglichen werden. Dafür stehen mit den Förderlektionen pro Schülerin und Schüler zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Förderlektionen können nach individuellem Bedarf genutzt werden und es erfolgt keine zusätzliche Kostengutsprache.
12. Was muss getan werden, sollte ein Kind in einer besonderen Volksschule eine zusätzliche Assistenzperson benötigen?	Die Assistenzperson wird primär über die Leistungsvereinbarung finanziert. Dafür stehen mit den Förderlektionen pro Schülerin und Schüler und der Betriebsreserve zusätzliche Mittel zur Verfügung. Die Förderlektionen und die Betriebsreserve können nach individuellem Bedarf durch die Institution für pädagogische Zwecke genutzt werden. Es erfolgt keine zusätzliche Kostengutsprache. Sollte ein Kind eine zusätzliche Assistenzperson benötigen, welche nicht mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann, stellt die besondere Volksschule bei der zuständigen EB einen Abklärungsantrag und informiert das Schulinspektorat (SI). Sobald der Fachbericht der EB vorliegt, stellt die Schule den Antrag ans SI, welche diesen wiederum mit Empfehlung an die Abteilung bVSA weiterleitet für eine zusätzliche Kostengutsprache. Das AKVB entscheidet über die zusätzlichen Ressourcen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung der Leistungsvereinbarung verrechnet. Assistenzpersonen werden ausschliesslich über die Schulen direkt angestellt und entlohnt. Diese Kosten werden über die Leistungskategorie «weitere Angebote» (Einzelsetting) abgegolten respektive abgerechnet.
13. Eine Schülerin oder ein Schüler wird während dem Schuljahr 18 Jahre alt. Wie ist das Vorgehen?	Schülerinnen und Schüler mit einer Verfügung im besonderen Volksschulangebot, welche während des laufenden Schuljahres 18 Jahre alt werden und die Ausbildung erst nach Ende des Schuljahres, also nach dem 31.07.XX beginnen können, können das Schuljahr in der besonderen Volksschule beenden.
14. Gibt es im besonderen Volksschulangebot einen Unterrichts- oder Schulausschluss?	Nein, im besonderen Volksschulangebot gibt es keinen Unterrichts- oder Schulausschluss. Sollte sich eine besondere Volksschule nicht mehr in der Lage sehen, eine Schülerin/einen Schüler zu unterrichten, hat sie das Schulinspektorat frühzeitig zu informieren. Das Schulinspektorat beurteilt die Situation und unterstützt die Besondere Volksschule bei der Lösungssuche. Dabei können weitere Stellen oder Fachpersonen beigezogen werden. Erweist es



	sich dabei, dass ein anderer Schulungsort den Bedarf der Schülerin oder des Schülers besser decken kann, erfolgt ein neuer Entscheid des Schulinspektorats.
15. Wie erhalten Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (insbesondere Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Unterstützung)	Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum Angebot der besonderen Volksschulen. Das Schulinspektorat hält diese in der Verfügung fest. Die besondere Volksschule stellt entsprechendes Fachpersonal an, um das Angebot zu decken. Die Anstellung der Lehrkräfte, zu welchen die Logopädinnen und Logopäden zählen, muss über die besondere Volksschule erfolgen.
16. Können externe Time-Out-Angebote für Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen genutzt werden?	Nein, die neuen gesetzlichen Grundlagen sehen nicht vor, dass Schülerinnen und Schüler externe Time-Out-Angebote besuchen.
17. Wie haben die besonderen Volksschulen den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst zu organisieren?	Betreffend <u>schulärztlichem Dienst</u> werden die Vorgaben des Volksschulgesetzes übernommen, die Untersuchungen finden in der Regel individuell statt. Die Verantwortung über den schulärztlichen Dienst liegt bei den Wohnsitzgemeinden. Betreffend <u>schulzahnärztlichem Dienst</u> liegt die Verantwortung ebenfalls bei den Gemeinden und es gilt der Inhalt und Umfang gemäss Volksschulgesetz. Die Eltern können den Beitrag bei der Wohnsitzgemeinde zurückfordern. Die besonderen Volksschulen halten in ihrem Betriebskonzept fest, wie sie die Inanspruchnahme des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes überprüfen.
18. Ist eine Kombination aus einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen möglich? Kann z.B. eine Schülerin oder ein Schüler des besonderen Volksschulangebots eine Klasse zur besonderen Förderung besuchen?	Eine Kombination der Massnahmen ist nicht möglich. Eine Schülerin oder ein Schüler, welcher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen ist, erhält neben den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen keine einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und kann somit auch keine Klasse zur besonderen Förderung besuchen.
19. Ist eine Mischung aus Spezialunterricht und erweiterter Unterstützung möglich?	Es ist keine Mischung von Spezialunterricht und erweiterter Unterstützung vorgesehen.

Verlängerungen / Neubeurteilung / Schulwechsel



<p>20. Wie und mit welchen Fristen wird die Schulung in einem besonderen Volksschulangebot (separativ oder integrativ) verlängert, wenn diese am Ende des laufenden Schuljahres ausläuft?</p>	<p>Die Schulleitung der besonderen Volksschule respektive der Regelschule ist dafür verantwortlich, dass der Prozess in die Wege geleitet wird.</p> <p>Befürwortet die Schule die Verlängerung des besonderen Volksschulangebots (integrativ oder separativ) im gleichen Umfang und sind die Eltern damit einverstanden, so prüft die EB die eingereichten Unterlagen und macht bei Bedarf die nötigen Abklärungen. Die EB informiert das SI über die Empfehlung, das SI prüft die Empfehlung und verfügt die Verlängerung des bVSA. Die Unterlagen sind der EB bis am 1. Februar einzureichen.</p> <p>Sind sich <u>Eltern und Schule nicht einig</u>, wie, in welchem Umfang oder wo das Kind im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll, meldet die Schule das Kind mit der entsprechenden Fragestellung bis am 01. November bei der EB an. Die EB führt die notwendige Abklärung durch, welche in eine schriftliche Empfehlung an das SI mündet. Wenn Eltern die Empfehlung mittragen, prüft das SI die Empfehlung und verfügt die Verlängerung des bVSA entsprechend der Empfehlung der EB. Sind die Eltern mit der Empfehlung der EB nicht einverstanden, werden die Eltern vom SI angehört, bevor eine Verfügung ausgestellt wird.</p> <p>Der EB werden folgende Unterlagen und Informationen eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anmeldeformular mit den vollständig ausgefüllten Kontaktdaten• Bei sep. Sonderschulung mit Internat: Wenn das Kind im Internat ist oder ins Internat wechseln soll, muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes aufgeführt werden. Zudem muss die genaue Anzahl Nächte pro Woche, in den Schulferien und an den Wochenenden festgehalten werden.• Des Weiteren wird dokumentiert, wie lange die Anfahrt vom Wohnort des Kindes bis in die Schule mit dem üblichen Transport dauert, inklusive der Art des Transports.• Als Erwartung kann formuliert werden, dass die Verlängerung im aktuellen bVSA geprüft werden soll. Es wird begründet, wieso die Massnahme aus Sicht der Schule nötig ist und beschrieben, welche Haltung die Eltern der Massnahme gegenüber haben. Bei Einigkeit wird eine Dauer bis zur nächsten Überprüfung der Massnahme vorgeschlagen.• Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung unterschreiben das Formular.• Ein aktueller Schulbericht, sowie aktuelle Förderberichte werden beigelegt.
<p>21. Wie ist das Vorgehen, wenn infolge eines Umzugs ein Schulwechsel stattfindet?</p>	<p>Bei einem Schulwechsel aufgrund eines Umzugs ist die EB darüber zu informieren. Wenn alle Beteiligten einverstanden sind und es keine neue Überprüfung braucht, gibt die EB diese Information an das Schulinspektorat weiter, welches eine neue Verfügung ausstellt und darin den neuen Schulort bezeichnet.</p>
<p>22. Wie ist das Vorgehen, wenn Eltern mit einem Kind in einer besonderen Volksschule (sep) einen Schulwechsel oder eine Neubeurteilung wünschen,</p>	<p>Die Eltern wenden sich mit ihrem Anliegen an die Klassenlehrperson und die Schulleitung bVS.</p> <p>Die Schule meldet zusammen mit den Eltern bis am 01. November bei der EB an, mit den analogen Angaben und Unterlagen wie unter Frage 23 beschrieben. Die Schule nimmt dazu Stellung, wie sie den Wunsch der Eltern respektive den Förderbedarf des Kindes und die Passung zum Förderangebot der Schule einschätzen.</p>



während die Verfügung noch aktuell ist?	Die EB führt die notwendige Abklärung durch und macht dem SI eine Empfehlung für die weitere Schulung. Sind die Eltern mit der Empfehlung der EB einverstanden, prüft das SI diese und verfügt den Wechsel auf den nächst möglichen Zeitpunkt.
23. Wie ist das Vorgehen in Bezug auf Verlängerungen bisheriger zusätzlicher Ressourcen «individueller Settings» (z.B. Assistenzen) die von der GSI gesprochen wurden und in die aktuelle Leistungsvereinbarung aufgenommen wurden?	<p>In der Übergangsphase konnten bisher zugesprochene «Individuelle Settings», welche per 31.7.2022 auslaufen, bei ausgewiesenem Bedarf verlängert werden. Dazu verfasste die besondere Volksschule einen Fachbericht, in welchem der zusätzliche Aufwand aufgezeigt wird. Die besondere Volksschule reichte den Bericht bei der Abteilung besonderes Volksschulangebot und in Kopie beim Schulinspektorat ein. Das AKVB hat eine entsprechende Kostengutsprache ausgestellt, die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung.</p> <p>Eine Verlängerung war bis maximal am 31.7.2023 möglich.</p> <p>Für eine weitere Verlängerung hat eine Überprüfung auf der EB stattzufinden. Dazu melden die besonderen Volksschulen die Schülerin oder der Schüler bis spätestens am 01. November bei der EBan zusammen mit einem Fachbericht, in welchem der zusätzliche Aufwand aufgezeigt wird. Muss im Hinblick auf das neue Schuljahr auch eine Verlängerung der Verfügung für das Kind in die Wege geleitet werden, so können diese beiden Anliegen in der Anmeldung kombiniert werden.</p>
24. Das Kind mit Wohnsitz im Kanton Bern soll neu in einer ausserkantonalen Sonderschule beschult werden. Wie ist vorzugehen?	Der Bildungsbedarf ist über das SAV von der Erziehungsberatung abgeklärt. Das Schulinspektorat verfügt die Beschulung in einer ausserkantonalen Schule.
Vorgehen Sprachheilschulen	
25. Wie ist das Prozedere bei den SHS?	Die Antworten zu den Fragen betreffend Sprachheilschulen werden nach den Herbstferien 2022 ergänzt.
26. Wie erfolgen Anmeldungen bei einer Sprachheilschule für das Schuljahr 2023/2024?	Die Antworten zu den Fragen betreffend Sprachheilschulen werden nach den Herbstferien 2022 ergänzt.
27. Wie ist der Prozess bei der Stiftung Salome Brunner (SSB) (Sprachheilschulen Biel, Langenthal und Wabern) und der Sprachheilklasse Ins?	Die Antworten zu den Fragen betreffend Sprachheilschulen werden nach den Herbstferien 2022 ergänzt.
28. Welche Frist gilt für das Ausstellen der Verfügung bei den Sprachheilschulen?	Die Antworten zu den Fragen betreffend Sprachheilschulen werden nach den Herbstferien 2022 ergänzt.



29. Wie ist der Prozess mit dem schulärztlichen Dienst beim Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) und bei der SHS Bern?	Der psychologische und der schulärztliche Dienst der HSM machen in der Folge die Abklärungen und erstellen Berichte mit einer Empfehlung zuhanden der EB. Diese Berichte werden der EB gesandt. Die EB macht auf Grundlage dieser Empfehlung ihrerseits eine Empfehlung (SAV nicht zwingend notwendig) an die Schulaufsicht.
Besonderes Volksschulangebot mit Unterbringung	
30. Wie ist das Vorgehen bei einer separativen Beschulung und zusätzlichem Bedarf für Wohnen in einem Internat?	Schülerinnen oder Schüler werden regulär bei der Erziehungsberatungsstelle angemeldet. Diese klärt sowohl den Bildungsbedarf wie auch den Betreuungsbedarf mittels einem standardisierten Abklärungsverfahren SAV ab. Auf Empfehlung hin kann das Schulinspektorat auch die einvernehmliche Unterbringung vermitteln und eine Zusicherung zur Vorfinanzierung der Unterbringung geben. Das Schulinspektorat reicht die Verfügung beim Kantonalen Jugendamt ein.
31. Ein Kind ist in einem Schulheim untergebracht und möchte aus dem Internat austreten aber weiterhin in diese Schule gehen.	Der Austritt aus der stationären Einrichtung (Unterbringung) muss dem KJA gemeldet werden. Eine Kündigungsfrist im Zusammenhang mit der stationären Unterbringung ist nicht vorgesehen. Die Abklärung des Sonderschulbedarfs läuft weiterhin über die EB und wird vom Schulinspektorat verfügt.
32. Ein Kind zieht mit seinen Eltern in einen anderen Kanton. Was ist zu beachten?	Die besondere Volksschule meldet via E-Plattform für Schulplätze der besonderen Volksschule (EPS) eine Austrittsmeldung. Diese Meldung geht zum Schulinspektorat. Das Kind wird von den Eltern im neuen Kanton bei den zuständigen Stellen (z. B. beim schulpsychologischen Dienst) angemeldet. Die Unterlagen der abgebenden Schule werden den Eltern übergeben. Falls das Kind zusätzlich in einem Internat untergebracht war, macht das Schulinspektorat eine Mutationsmeldung ans Kantonale Jugendamt (KJA).
33. Eine Schülerin oder ein Schüler soll die besondere Volksschule <u>neu</u> mit Unterbringung besuchen. Wie ist das Vorgehen?	Eine Schülerin oder ein Schüler, welche bereits eine besondere Volksschule besucht und <u>neu</u> Unterbringung benötigt, ist auf der EB anzumelden. Es benötigt das Einverständnis der Eltern und einen Fachbericht mit Begründung. Die EB entscheidet, ob dies für die Empfehlung z.H. Schulinspektorat ausreichend ist. Maximal 30 Tage pro Jahr sind als Entlastungsaufenthalt möglich, dafür ist keine Anmeldung auf der EB nötig. Die Eltern wenden sich direkt an die Einrichtung. Weitere Informationen zu den Entlastungsaufenthalten finden Sie hier: Stationäre Entlastungsaufenthalte (be.ch)
34. Wie ist das Vorgehen, wenn ein Kind innert kürzester Zeit von einem Sozialdienst oder der KESB in einem Schulheim platziert wird?	Wird von einem Sozialdienst eine Platzierung in einem Schulheim organisiert oder weist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Schüler/eine Schülerin zu einem Schulheim mit besonderer Volksschule zu, dann muss der Schüler/die Schülerin sobald als möglich auf der zuständigen EB angemeldet werden. Die besondere Volksschule trägt dazu die Verantwortung und unterstützt die Eltern im Anmeldeprozess. Die EB klärt den Bildungsbedarf ab. Bei ausgewiesenem Bedarf verfügt das Schulinspektorat das besondere Volksschulangebot



	(separativ oder integrativ). Sollte sich kein besonderer Bildungsbedarf ergeben, wird eine Integration in die Regelschule am Ort des Schulheims geprüft.
35. Bei behördlich platzierten Kindern werden Kostengutsprachen fürs Wohnen oftmals zeitlich befristet erstellt. Muss bei einer Verlängerung jedes Mal der Bildungsbedarf neu überprüft und verfügt werden?	Bei Verlängerungen muss die EB den Bildungsbedarf nicht jedes Mal neu überprüfen. Die besondere Volksschule trägt die Verantwortung, dass ein Kind bei der EB angemeldet wird, sobald Gründe für eine Überprüfung des Bildungsbedarfs angezeigt sind oder wenn die Verfügung des Schulinspektorats abläuft.
Unterrichtsthemen	
36. Ist im separativen besonderen Volksschulangebot eine Reduktion des Unterrichtspensums möglich?	Eine Reduktion des Unterrichtspensums und individuelle Anpassungen sind möglich, sofern das SAV, ein medizinisches Gutachten oder der Förderplan dies vorsieht. Die Reduktion des Pensums auf Grund des Förderplans ist von der Schulleitung zu bewilligen und geschieht in Absprache mit den Eltern. Sie erfolgt befristet und ist regelmässig zu überprüfen. An den Standortgesprächen wird die Reduktion mit den Eltern thematisiert und das weitere Vorgehen schriftlich festgehalten. Die Schulleitung informiert die Schulaufsicht über alle Pensenreduktionen mindestens im Rahmen der jährlichen Standortgespräche.
37. Was muss im Rahmen der Berufsorientierung/ Berufswahlunterricht beachtet werden?	Als fächerübergreifendes Modul hat die Berufswahlvorbereitung das Ziel, die Schülerinnen und Schüler im Prozess der Wahl ihres zukünftigen Bildungs- und Berufsziels zu unterstützen und anzuleiten. Die besonderen Volksschulen sind im Rahmen der Berufswahlorientierung verpflichtet, die Eltern darauf aufmerksam zu machen, ihre Kinder rechtzeitig (Eintritt in die Oberstufe/Zyklus 3) bei der IV anzumelden. Die Eingliederungsfachperson wird im Rahmen der Berufsberatung, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern abklären, in welcher Form eine berufliche Eingliederung angestrebt werden kann. Der Fragebogen für das Eingliederungsmanagement der Invalidenversicherung (IV) betreffend Verlängerung der Sonderschulung nach dem Volksschulalter von Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf wird von der IV-Eingliederungsfachperson ausgefüllt. Die besonderen Volksschulen legen den Fragebogen bei der Anmeldung zu einer allfälligen Verlängerung des besonderen Volksschulangebots der EB bei.
38. Wie ist das Vorgehen zur Anmeldung für Berufsreifungsjahre?	Berufsreifungsjahre, die an einer besonderen Volksschule angeboten werden, müssen ebenfalls vom Schulinspektorat als besonderes Volksschulangebot verfügt werden. Die Schulen oder die Eltern bzw. die erziehungsberechtigten Personen melden die Schülerin oder den Schüler bei der Erziehungsberatungsstelle an. Dabei legen sie Schulberichte, weitere Fachberichte sowie den Nachweis vom IV-Eingliederungsmanagement betreffend berufliche Massnahmen der Anmeldung bei. Das Schulinspektorat kann auf Empfehlung der EB hin, das Berufsreifungsjahr (mit oder ohne Wohnen) bewilligen.
Beurteilung	



39. Werden Unterlagen zur Förderplanung und ein Berichtsraster für den Beurteilungsbericht im integrativen besonderen Volksschulangebot zur Verfügung gestellt?	Die Beurteilungsunterlagen des Kantons zum besonderen Volksschulangebot sind ab Schuljahr 2022/23 einzusetzen. Die Unterlagen werden künftig in der Applikation bereitgestellt.														
40. Wie sollen Beurteilungsberichte für Schülerinnen und Schüler der Klinikschulen (UPD) erstellt werden?	Schülerinnen und Schüler, welche bisher die Regelschule besucht haben, können weiterhin mit dem Beurteilungsbericht der Regelschulen beurteilt werden. Schülerinnen und Schüler, welche bereits dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden mit den Berichtsformularen der besonderen Volksschulen beurteilt. Im Regelfall erfolgt die Beurteilung durch die Herkunftsschule und deren Berichtsformulare werden genutzt. Sollte während des Aufenthalts eine Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot stattfinden, wird die Schülerin oder der Schüler gemäss dem besonderen Volksschulangebot beurteilt, entweder durch die Klinikschule (UPD) oder durch die aufnehmende besondere Volksschule.														
Anstellungsbedingungen / Personal															
41. Wie sollen Mitarbeitende, wie z.B. Atelierleitende, welche den Werkunterricht und das bildnerische Gestalten unterrichten, ab Sommer 2022 angestellt werden?	Diese werden ab Sommer 2022 als Lehrpersonen angestellt.														
42. Wie sind die Lehrpersonen einzustufen?	Informationen zur Einstufung von Lehrpersonen in besonderen Volksschulen sind auf der Wissensplattform WPLG aufgeschaltet: Startseite (be.ch)														
43. Wie ist die Einstufung für den Unterricht an besonderen Volksschulen? Wann gibt es einen Vorstufenabzug?	<p>Sind die Ausbildungsanforderungen vollständig erfüllt, gibt es keinen Vorstufenabzug. Wenn sie in wichtigen Teilen erfüllt sind, gibt es einen Vorstufenabzug von -10% und wenn sie in wichtigen Teilen nicht erfüllt sind gibt es einen Vorstufenabzug von -20%.</p> <p>Untenstehende Liste zeigt die häufigsten Ausbildungen für die Stufe IF und die dazugehörigen Ausbildungen:</p> <table border="1" data-bbox="595 1251 1933 1445"> <thead> <tr> <th colspan="4" style="background-color: #cccccc;">Schulstufen (Unterrichtsbereich) / Gehaltsklasse 10</th> </tr> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Diplome</th> <th style="background-color: #cccccc;">Besonderes Volksschulangebot</th> <th style="background-color: #cccccc;">Logopädie</th> <th style="background-color: #cccccc;">Psychomotorik</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe</td> <td style="text-align: center;">-10 %</td> <td style="text-align: center;">-10 %</td> <td style="text-align: center;">-10 %</td> </tr> </tbody> </table>			Schulstufen (Unterrichtsbereich) / Gehaltsklasse 10				Diplome	Besonderes Volksschulangebot	Logopädie	Psychomotorik	Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe	-10 %	-10 %	-10 %
Schulstufen (Unterrichtsbereich) / Gehaltsklasse 10															
Diplome	Besonderes Volksschulangebot	Logopädie	Psychomotorik												
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe	-10 %	-10 %	-10 %												



	Lehrdiplom für die Sekundarstufe	-10 %	-10 %	-10 %
	Lehrdiplom schulische Heilpädagogik	0	0 %	0 %
	Diplom Logopädie / Sprachheilpädagogik	-10 %	0	-10 %
	Diplom Psychomotorik	-10 %	-10 %	0
	Lehrdiplom für geistig Behinderte BFF	0	-10 %	-10 %
	Bachelor in klinischer Heilpädagogik	-10 %	-10 %	-10 %
	Master in klinischer Heilpädagogik (inkl. altrechtliche Diplome)	-10 %	-10 %	-10 %
44. Welchen eigenen Spielraum haben die Trägerschaften bei der Gehaltseinstufung von Lehrkräften, insbesondere bei der Anrechnung von Gehaltsstufen gemäss Art. 29-31 LAV?	In diesem Bereich besteht kein Spielraum.			
45. Können die LP an besonderen Volksschulen das Coachingangebot gemäss Art. 35a LAV bei längeren Abwesenheiten in Anspruch nehmen?	Nein. Das Casemanagement des Kantons gilt für die Mitarbeitenden der besonderen Volksschulen nicht. Die besonderen Volksschulen können im Rahmen ihrer Versicherungslösungen ein Casemanagement aufbauen.			
46. Werden Weiterbildungen für Lehrkräfte der besonderen Volksschulen rückerstattet?	<p>Den besonderen Volksschulen stehen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Bildungs- und Kulturdirektion Ressourcen für die Abgeltung von individuellen spezifischen Weiterbildungen ihrer Lehrpersonen bzw. von spezifischen schulinterne Weiterbildungen zur Verfügung. Die Rückerstattung an die Lehrkraft hat direkt über die Institution zu erfolgen. Die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen erhalten keine PERSISKA-Nummer, da sie nicht kantonal angestellt sind.</p> <p>Das Online-Formular zur Rückerstattung von Weiterbildung der Bildungs- und Kulturdirektion gilt nur für Lehrpersonen der Regelschulen oder für schulinterne Weiterbildungen der Regelschulen. Die besonderen Volksschulen können die Weiter- und Ausbildungsangebote der PHBern zu denselben Konditionen besuchen und buchen wie die Lehrpersonen der Regelschulen resp. wie die Regelschulen.</p>			



<p>47. Welche konkrete Unterstützung können die Trägerschaften vom AKVB oder anderen Stellen der BKD erwarten, damit sie die Gehaltseinstufungen rechtskonform gewährleisten?</p>	<p>Hier finden Sie Informationen: Beginn Anstellung Die Dienstleistung «Berechnung der Einstufung» kann eingekauft werden. Es ist zudem vorgesehen, bei Bedarf Weiterbildungen und Informationen zu diesem Thema durch die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) anzubieten.</p>
<p>48. Per wann muss eine Neueinstufung im Sinne von Art. 101 LAV spätestens erfolgen?</p>	<p>Eine Einstufung aufgrund REVOS muss per 1. August 2022 erfolgen. Artikel 101 LAV gilt nicht für die vorliegende Revision.</p>
<p>49. Umfasst der Begriff «Gehalt» auch Zulagen aller Art bzw. müssen die Trägerschaften die Regelungen von Art. 36 und 38 LAV zwingend einhalten (Verbot von Natural-, Gemeinde-, Funktions- und Arbeitsmarktzulagen sowie von Leistungs- und Innovationsprämien bzw. Gewährung von Betreuungszulagen)?</p>	<p>Ja. Das Zulagenverbot hat zum Ziel, dass über den ganzen Kanton die Lehrpersonen gleich entlohnt werden, unabhängig davon ob die anstellende Gemeinde über viel oder wenig Ressourcen verfügt.</p>
<p>50. Beinhaltet die Regelung von Art. 33 LAV zur Gehaltsfortzahlung bei Krankheit und Unfall die Freiheit der Trägerschaft, bei längeren Absenzen eine Kündigung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 und 2 der kantonalen Personalverordnung (PV) auch bereits vor Ablauf der hier erwähnten Fristen (von einem</p>	<p>Grundsätzlich ja. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt. Eine längere Frist als die kantonale Vorgabe ist hingegen nicht möglich.</p>



bzw. zwei Jahren) auszusprechen?	
51. Sind bezahlte Urlaube als Teil des Gehalts zu verstehen bzw. müssen sie zwingend gemäss Art. 49 f. LAV gewährt werden?	Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt.
52. Sind die Bestimmungen von Art. 6 LAV über die Ausschreibung von Stellen zwingend anwendbar?	Nein. Wir empfehlen die Stellen auf der kantonalen Plattform auszuschreiben. Die Zugänge sind gewährleistet.
53. Müssen die Trägerschaften bei Auflösung eines Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation die Bestimmungen von Art. 12-22 LAV einhalten?	Nein. Es ist Aufgabe der Trägerschaft als Arbeitsgeber und der Institutionsleitung die personellen, finanziellen und infrastrukturellen Massnahmen auf Grund der Entwicklungen abzuleiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Institution umzusetzen.
54. Sind auch die Bestimmungen von Art. 84-88 LAV betreffend öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen von Art. 21 Abs. 1, b VSG erfasst?	Nein. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt.
55. Sind die besonderen Entlastungsbestimmungen von Art. 16a und Art. 16b LADV für die Trägerschaften verbindlich?	Nein.
56. Gelten für Spesenentschädigungen zwingend die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die Art. 11-14 LADV?	Nein. Das Personalreglement der Institution regelt diesen Sachverhalt. Die Spesen werden der besonderen Volksschule über die Betriebskostenpauschale finanziert.
57. Gilt die Allgemeinverfügung des AKVB betreffend die Bewilligung eines Sonderpools	Ja, diese gilt sinngemäss . Es soll ein guter Einstieg und eine langfristige Stellenbesetzung angestrebt werden. Deshalb können die Mentoringkosten begründet in der LV unter «weitere Angebote» geführt werden. Die Begründung



<p>«Mentoring für Berufseinsteigende, Wiedereinsteigende und Studierende für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Art. 94 LAV» vom 24. Oktober 2018 (4810.100.101.24/2018 (840370) auch für die bVS bzw. werden ihnen die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung abgegolten?</p>	<p>für ein Mentoring ist vorgängig der Abteilung besonderes Volksschulangebot zuzustellen mit einer Kopie an das zuständige Schulinspektorat.</p>
<p>58. Bezüglich welcher Anstellungselemente dürfen im Sinne von Art. 21I Abs. 2 VSG Ausnahmen erwartet werden, welche dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht entgegenstehen?</p>	<p>Die Frage kann in dieser abstrakten Form nicht beantwortet werden. Diese Ausnahmen müssen im Einzelfall geprüft werden. Denkbar ist beispielsweise eine Ausnahme, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet wäre.</p>
<p>59. Ist es im Einzelfall möglich Therapeutinnen und Therapeuten (z.B. für Logopädie/Psychomotorik) auf Mandatsbasis zu beschäftigen anstatt anzustellen?</p>	<p>Ja. Die besonderen Volksschulen haben sich aber darum zu bemühen, eine Anstellungslösung zu finden. Die Verantwortung und die Kosten liegen bei der besonderen Volksschule. Diese regelt die Bedingungen (max. Tarif gemäss Tarifvertrag GSI) und ist für die Qualitätssicherung zuständig.</p>
<p>Übertragung hoheitlicher Befugnisse / Verfügungskompetenz</p>	
<p>60. Mit der Aufgabenübertrag wird den bVS auch die Befugnis übertragen, gegenüber den zugewiesenen Kindern hoheitlich, d.h. mittels Verfügungen, zu handeln (Art. 21k Abs. 1 und 4 nVSG). Den</p>	<p>In erster Linie stehen die Schulinspektorate beratend zur Verfügung. Für spezifische Fragen zum Leistungsvertrag kann die Abteilung Finanzen und Controlling des AKVB angefragt werden.</p>



<p>Trägerschaften werden damit neue Aufgaben mit anspruchsvollen rechtlichen Vorgaben überbunden, mit welchen sie nicht vertraut sind. Es stellt sich deshalb die Frage, mit welcher konkreten Unterstützung die Trägerschaften (Ausbildung, Schulung, Beratung in konkreten Einzelfällen) seitens der BKD rechnen dürfen.</p>	
Allgemeine Finanzierung	
<p>61. Welche Kostenträger müssen geführt werden?</p>	<p>Die BKD gibt folgende Kostenträger vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterricht- Förderlektionen (Teil des Unterrichts)- Betriebskosten- Infrastruktur- Tagesschule- Mittagstisch (Teil der Betriebskosten)- Weitere Angebote- Transportkosten
<p>62. Welche Kostenstellen müssen geführt werden?</p>	<p>Dazu gibt es keine Vorgaben. Ein Beispiel eines Betriebsbuchhaltungsbogens finden Sie unter folgendem Link. Betriebsbuchhaltungsbogens</p>
<p>63. Welche Kostgeldbeiträge sind für Schullager von den Eltern zu erheben, wenn keine Verfügung für einen stationären bzw. teilstationären Aufenthalt besteht?</p>	<p>Für die obligatorischen Landschulwochen, Sportlager oder Schulreisen sollen künftig Kostenbeiträge von CHF 15 bis 25 pro Tag möglich sein (analog Regelschule).</p> <p>Die Transportkosten können in der Leistung «Transporte» geltend gemacht werden. Allfällige weitere Kosten sind über die Betriebskostenpauschale abzurechnen oder über die Eigenmittel zu finanzieren. Lager können finanziell zusätzlich unterstützt werden, siehe: Lager-Camp (chindernetz.be)</p>
Finanzierung Unterricht	



64. Wie ist bei einer Klasseneröffnungen vorzugehen?	Bei Klasseneröffnungen ist das zuständige Schulinspektorat zu kontaktieren.
65. Werden die Stellvertretungskosten für den obligatorischen Unterricht übernommen?	Ja, die Stellvertretungskosten für den obligatorischen Unterricht (Zyklus I 37.50 L / Zyklus II 38.75 L / Zyklus III 38.50 L) werden 1:1 abgegolten.
66. Werden die Stellvertretungskosten für die Förderlektionen übernommen?	Nein, die Kosten sind über die Pauschale oder die Betriebsreserve auszugleichen.
67. Wie ist eine Überschreitung des Gesamtlektionen-Anspruches für den obligatorischen Unterricht geregelt?	Lektionen über dem vereinbarten Lektionen Pool werden nicht abgegolten.
68. Sind sämtliche Lehrpersonen nach LAG/LAV anzustellen?	Nein. Die Anstellungsbedingungen sind nur in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit massgebend (Art. 211 bst. b).
69. Ist es möglich eine Person ohne Ausbildungsvoraussetzung anzustellen?	Grundsätzlich können Lehrpersonen unabhängig davon, ob sie die geforderte Ausbildung haben oder nicht, angestellt werden. Diese Personen erhalten durch einen Abzug vom Grundgehalt (Vorstufenabzug) jedoch einen tieferen Lohn als diejenigen Lehrpersonen, welche die Ausbildungsanforderungen erfüllen. Zudem ist die Anstellung in der Regel mit der Auflage verbunden, innert angemessener Frist die erforderliche Ausbildung zu erwerben.
70. Können mit den finanziellen Mittel der Förderlektionen ebenfalls LAG/LAV-Anstellungen finanziert werden?	Ja, das ist möglich.
71. Wie ist die Finanzierung für SuS aus dem Asylbereich geregelt?	SuS aus dem Asylbereich, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, werden grundsätzlich innerhalb des Leistungsvertrages finanziert. Treten diese während des Schuljahres ein, können sie in der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.
72. Müssen die Einstufungen gemäss BKD übernommen werden?	Ja, die Einstufungen gemäss Richtlinien der BKD müssen übernommen werden. Eine allfällige Anpassung der Gehaltsstufen passiert auf den 1.8.2022. Aktuell zu tief eingestufte Lehrpersonen werden entsprechend korrigiert. Lehrpersonen die aktuell höher als die Einstufungsvorgabe gemäss BKD eingestuft sind, bleiben auf dem aktuellen Niveau, bis sie wieder ordnungsgemäss eingereiht sind (Besitzstandsgarantie).



73. Sind die Gehaltsanpassungen für 2022 schon in die aktuellen Gehaltstabellen integriert?	Ja, die Gehaltsanpassungen wurden schon integriert. Für Anstellungen im 2022 braucht es keine Korrektur mehr. Lehrpersonen die 2021 durch die BKD eingestuft worden sind, ist der Gehaltsaufstieg gemäss Vorgaben für 2022 zu geben. Weitere Informationen zum Gehaltsaufstieg und zur Berechnung der Berufserfahrung entnehmen Sie den untenstehenden Links: Anrechnung von Berufserfahrung (Erfahrungs- und Dienstzeit) Gehaltsaufstieg
74. Kann auch in den besonderen Volksschulen von der Entlastung im Zusammenhang mit dem Mentorat profitiert werden? Analog Volksschulen?	Das Mentorat für Berufseinsteigende und Wiedereinsteigende kann analog der Regelschule in den besonderen Volksschulen ebenfalls eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Leistungsvereinbarung. Der Aufwand resp. die Lektionen für das Mentorat müssen separat ausgewiesen werden, weil das nicht Teil der Unterrichtslektionen ist (Lektionen Anspruch pro Klasse pro Zyklus). Diese Kosten werden separat abgegolten. Allgemeinverfügung für den Sonderpool Mentoring Art. 94 LAV (1.8.2019 bis 31.7.2024): https://wpgl.apps.be.ch/download/attachments/10356940/02.01_Allgemeinverf%C3%BCgung_Sonderpool_Mentoring_Berufseinsteigende_2019_20.pdf?api=v2
75. Führung individuelle Pensenbuchhaltung (IPB)	Die besonderen Volksschulen können eine IPB führen. Die besonderen Volksschulen werden über den Leistungsvertrag bzgl. der Gehaltskosten 1:1 vergütet. Darin enthalten sind alle Aufwände für den Unterricht inkl. Altersentlastung Treueprämie oder Gehaltsaufstieg, aber auch zusätzliche Aufwände wegen Stellvertretungen o.ä. Führt die bVS eine IPB, ist sie verantwortlich, dass die Mittel entsprechend zurückgestellt werden: ein Anspruch gegenüber dem Kanton kann nicht geltend gemacht werden. Die Verwaltung der IPB erfolgt, falls eine solche geführt wird, über die besondere Volksschule. Die Rückstellungen für die IPB sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen. LINK: Individuelle Pensenbuchhaltung
76. Kann Altersentlastung in Form von Pensenreduktion oder Äufnung bezogen werden?	Sinn und Zweck der Altersentlastung ist grundsätzlich, dass die Lehrpersonen ihr Pensum bei gleichbleibendem Lohn reduzieren können. Reduzieren sie ihr Pensum nicht bzw. treten neu zum vereinbarten Pensum ein, wird die Altersentlastung in % gemessen am individuellen Beschäftigungsgrad dazugerechnet und ausbezahlt. Weitere Angaben zur Umsetzung mit der Altersentlastung finden sich hier: Altersentlastung (be.ch) Bei einer Äufnung sind Rückstellungen buchhalterisch separat auszuweisen.
77. Wann wird eine Treueprämie ausbezahlt?	Nach erstmals zehn und anschliessend nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren erhält eine Lehrperson im Kanton Bern als Dank für die langjährige Treue und den langjährigen Arbeitseinsatz eine Treueprämie (TRP). Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre. Als Dienstzeit wird der Arbeitseinsatz in der Regelschule sowie in der besonderen Volksschule berücksichtigt.



	<p>Für die Berechnung der ersten Treueprämie im neuen System der BKD ab 01.01.2022 sind die vorangehenden Dienstjahren anzurechnen. Wurde auf eine Treueprämie Seitens der besonderen Volksschulen verzichtet, so können diese nicht rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>Beispiel: Anstellung 01.08.08 bis 31.12.2021 Erste Treueprämie nach 10 Jahren fällig. Die Lehrperson hat keine Treueprämie erhalten.</p> <p>Anstellung ab 01.01.2022 (REVOS) Nächste Treueprämie Juni 2023 fällig. Die Erfahrungsjahre werden vollständig angerechnet. Rückwirkende Zahlung für die Treueprämie nach 10 Jahren nicht möglich.</p> <p>Weiteres Beispiel: Anstellung 01.01.15 bis 31.2021 Erste Treueprämie nach 10 Jahren fällig. Die Lehrperson hatte bis Ende 2021 kein Anrecht auf Treueprämie.</p> <p>Anstellung ab 01.01.2022 (REVOS) Nächste Treueprämie Dezember 2024. Die Erfahrungsjahre werden vollständig angerechnet.</p>
<p>78. Wie können Erfahrungsjahre für die Einstufung ermittelt werden?</p>	<p>Zur Berechnung der Erfahrungsstufen soll die Lehrperson den Werdegang mittels bereits bestehendem Formular ausfüllen (Selbstdeklaration).</p> <p>Hierfür erhalten Sie weitere Informationen unter dem folgenden Link: Anrechnung von Berufserfahrung (Erfahrungs- und Dienstzeit)</p>
<p>79. Wie hoch ist die Entschädigung für spezielle notwendiges Schul- resp. Unterrichtsmaterial, für Schülerinnen und Schüler, die im besonderen Volksschulangebot integrativ in der Regelschule beschult werden?</p>	<p>Für zusätzliche Aufwendungen können mit max. CHF 200.00 jährlich pro SuS geltend gemacht werden. Die effektiven Kosten sind nach Abschluss des Schuljahres durch die Gemeinden beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Ressourcen und Controlling) geltend zu machen. Dabei sind die entsprechenden Belege zwingend beizulegen.</p>



80. Werden die Kosten der Angebote zur Sexualpädagogik der Berner Gesundheit übernommen?	Die Besonderen Volksschulen finanzieren die Leistungen Sexualpädagogik der Berner Gesundheit über die Betriebskostenpauschale. Die Abgeltung der BKD erfolgt über den Leistungsvertrag.
Betriebskostenpauschale	
81. Welche Kosten sind pro Mittagstisch den Eltern zu verrechnen?	In der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (BSG 432.282.1; Art. 6 abs. 1) beträgt die Gebühr CHF 9.50.
82. Sind zwei Geschwister in der besonderen Volksschule, kann für den Mittagstisch ein Rabatt gewährt werden?	Es wird pro Kind ein Betrag in der Höhe von CHF 9.50 verrechnet und es ist bei diesen bescheidenen Beträgen nicht vorgesehen, dass es einen Geschwisterrabatt gibt (unabhängig davon, ob die Geschwister die gleiche oder eine andere besondere Volksschule besuchen).
83. Wie kann eine Lehrperson entschädigt werden, die Aufgaben während des Mittagstisches übernimmt?	Die Lehrperson kann diese Aufgaben innerhalb der ordentlichen Anstellung übernehmen. Die Arbeitszeit von 117 Minuten entspricht einer Lektion. Es kann auch eine zusätzliche Anstellung für den Mittagstisch gemacht werden Diese Kosten sind über die Betriebskostenpauschale abzudecken.
Finanzierung Tagesschule	
84. Werden Unterdeckungen für das Tagesschulangebot gegenüber den Budgeteingaben ausgeglichen?	Das Tagesschulangebot wird in Pauschalen abgegolten (siehe Richtlinien zum Abgeltungsmodell) Allfällige Unterdeckungen sind über die Betriebsreserve abzudecken.
85. Gelten die gleichen Berechnungsgrundlagen für die Elternbeiträge für stationäre Aufenthalte und für das Tagesschulangebot?	Nein. Für die Bemessung der Elternbeteiligung gilt nicht die gleiche Berechnungsgrundlage («massgebendes Einkommen») Für die Tagesschulangebote kommt gemäss BVSV Art. 47 das massgebende Einkommen gemäss Tagesschulverordnung zur Anwendung. Es wird ein Tarif pro Betreuungsstunde berechnet, z.B. mit dem Tarifrechner auf der BKD-Seite (www.erk.be.ch/tagesschulen/tarifrechner). Für die stationären Angebote wird die Kostenbeteiligung nach Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf KFSV berechnet.
86. Können besondere Volksschulen die Tagesschule über die Plattform KiBon verwalten?	Der Zugang der Besonderen Volksschulen auf die kantonale Plattform kiBon ist in Prüfung. Auf kiBon können die Eltern ihre finanziellen Verhältnisse deklarieren und die Schulen/Gemeinden den Tarif berechnen.



Transportkosten	
87. Transportkosten für ausserkantonale SuS?	<p>Die Kosten für ein ausserkantonales Kind in Berner Schulen sind über den abgebenden Kanton abzurechnen. Die Transportkosten sind neben dem IVSE-Tagestarif separat abzurechnen.</p> <p>Die Tarife richten sich nach der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 2)</p> <p>Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot (Art. 2)</p>
88. Werden die Kosten für eine Begleitpersonen (ausserhalb einer bereits bestehenden Anstellung) abgegolten?	<p>Der Kanton (BKD) bezahlt die zusätzlichen Kosten für eine unerlässliche Begleitperson direkt der besonderen Volksschule (Art. 19 Abs. 4 Bst b in Verbindung mit Absatz 5 BVS).</p> <p>Die Tarife orientieren sich dabei gemäss Anhang 1 Der LADV und entsprechen somit maximal CHF 30 Stunde.</p>
89. Wie ist die Bewilligung für eine Begleitperson einzuholen?	<p>Gemäss Art. 19 Abs. 5 der BVS werden die Kosten für eine unerlässliche Begleitperson vergütet. Damit diese Kosten übernommen werden können, ist durch die Institution eine ärztliche Bestätigung und/oder einen Fachbericht (z. B. SAV-Abklärung durch Erziehungsberatungsstellen), welcher den Bedarf ausweist, bei den Eltern einzuholen. Anschliessend kann die Institution zusammen mit den eingereichten Berichten ein Gesuch an das zuständige Schulinspektorat stellen. Bei ausgewiesenem Bedarf wird der begleitete Transport durch das Schulinspektorat verfügt.</p>
90. Gibt es bestimmte Anforderungen bezüglich der Qualifikation der Begleitperson?	<p>Zu den Anforderungen an die Begleitperson ist nichts festgelegt. Es ist im Einzelfall gestützt auf den Fachbericht zu entscheiden, über welche Qualifikation die Begleitpersonen zu verfügen hat. Dies ist Aufgabe der Institutionen.</p>
91. Wie werden die Schultransporte bei betriebseigenen Fahrzeugen abgerechnet?	<p>Es gelten die vereinbarten Tarife gemäss Art. 2 der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot.</p>
92. Wie werden von Privatpersonen durchgeführte Schülertransportkosten entschädigt?	<p>Für den Schülertransport ist die besondere Volksschule zuständig. Ist der Schulweg nicht zumutbar, führt die besondere Volksschule die Schülertransporte durch oder sie übernimmt die Kosten für die Schülertransportkosten im Umfang der Preise der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg. Die von Privatpersonen durchgeführten Schülertransportkosten werden mit einem Kilometerarif von 70 Rappen entschädigt (Abklärung und Festlegung über SAV notwendig). Die Abrechnung erfolgt über die besondere Volksschule.</p>
93. Wer übernimmt zusätzliche ausgewiesene Schülertransportkosten bei integrativer Sonderschulung	<p>Der Schülertransport wird in der Regel durch die Aufenthaltsgemeinde des Kindes (integrativer Schulbesuch) organisiert. In den Fällen, wo der Transport nicht im Rahmen der Regelschule durchgeführt werden kann, können Transportkosten geltend gemacht werden. Diese zusätzlichen Kosten sind über den Fachbericht zu begründen und in der Verfügung des Schulinspektorates festzuhalten.</p>



(Schulung in der Regelschule)?	Es gelten die Tarife gemäss Art 2. und Art. 3 Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot.
Infrastrukturfonds	
94. Darf der Infrastrukturfonds «Immobilien Schule» für Bauvorhaben für den «Wohnteil» verwendet werden?	Ja, es ist zulässig, Mittel aus dem Erneuerungsfonds der Schule für Bauvorhaben im Bereich Wohnen heranzuziehen. Bei späteren Bauvorhaben für den Anteil Schule muss jedoch sichergestellt werden, dass die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind.
95. Welche Abschreibungsdauer ist anzuwenden?	In den Richtlinien zum Abgeltungsmodell Punkt 13.7.4/13.7.5 ist die Abschreibungsdauer aufgeführt. Diese sind in der Betriebsbuchhaltung sachlich abzugrenzen.
Betriebsreserve	
96. Wie hoch darf die Betriebsreserve sein?	Die Höhe der Betriebsreserve ist auf maximal 50% der Summe der jährlichen Betriebskostenpauschale begrenzt.
97. Wie ist bei einer negativen Betriebsreserve vorzugehen?	Ab einer Unterdeckung von 25% kann die besondere Volksschule ein Gespräch mit dem AKVB einfordern.